

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (STVO);
hier: Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbotes in der Hauptstraße (L
542), Offenbach**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich, als zuständige Straßenverkehrsbehörde, erlässt aufgrund der §§ 44 und 45 STVO folgende

V e r k e h r s b e h ö r d l i c h e A n o r d n u n g :

1. In der Hauptstraße (L 542) wird versuchsweise bis zum 31. Juli 2012 ein eingeschränktes Haltverbot, Verkehrszeichen Nr. 286 STVO, angeordnet.
2. Ausgenommen ist das Parken in den dafür gekennzeichneten Flächen und zwar:
 - 3 Parkstände vor den Anwesen HNr. 14 u. 16 (14 m)
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 17
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen NNr. 26 (Nordseite)
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 26 (Südseite)
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 28 (Nordseite)
 - 2 Parkstände vor den Anwesen HNr. 34 a u. 36
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 31
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 40
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 42
 - 2 Parkstände vor dem Anwesen HNr. 35
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 33 (Südseite)
 - 2 Parkstände vor dem Anwesen HNr. 46
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 52
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 54
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 47
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 62 (Südseite)
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 55
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 68 (Südseite)
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 70
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 61 (Bürgersteig)
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 63 (Bürgersteig)
 - 2 Parkstände vor den Anwesen HNr. 74 u. 76
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 75
 - 1 Parkstand vor dem Anwesen HNr. 77
 - 3 Parkstände vor den Anwesen HNr. 88 u. 90
 - 2 Parkstände vor dem Anwesen HNr. 92 (8 m)
 - 3 Parkstände vor dem Anwesen HNr. 85 a (Südseite)
3. Das angeordnete Haltverbote, VZ 283 STVO mit zeitlicher Beschränkung im Bereich der HNr. 74 ist südlich der Grundstückszufahrt HNr. 76 zu versetzen. Ferner ist das Haltverbot mit zeitlicher Beschränkung im Bereich der HNr. 77 auf die Nordseite des Anwesens HNr. 75 zu versetzen.
4. Die bisher ergangenen verkehrsbehördlichen Anordnungen werden hiermit aufgehoben.
5. Die vorgenannte Maßnahme gilt ab der Aufstellung der Verkehrszeichen und der

Einrichtung der Parkstände.

6. Die Kostentragung- und Deckung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz.
7. Der Vollzug ist der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach mitzuteilen.

Begründung:

Durch die Anlegung der Parkstände auf der Straße und der Einrichtung eines alternierenden Parkens soll die Geschwindigkeit des Durchgangsverkehrs reduziert werden.

.Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese verkehrsbehördliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Offenbach vg-offenbach@poststelle.rlp.de eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können Sie im Internet unter www.rlp-service.de oder auf unserer Internetseite abrufen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird.